

Die Pflichten des GmbH Geschäftsführers

Beitrag von Jürgen Skok

Die Entscheidung ist häufig schnell getroffen. Die selbstständige Tätigkeit soll in der Rechtsform der GmbH aufgenommen werden. Oder man krönt den beruflichen Aufstieg mit der Berufung auf die Geschäftsführerebene des Betriebes. Was sich auf den ersten Blick nach hohem Gehalt und Ansehen anhört, wird häufig mit den daraus resultierenden Risiken falsch eingeschätzt. Nicht selten wird übersehen, dass dem höheren Geschäftsführergehalt auch ein erheblich erhöhtes (Haftungs-)Risiko gegenübersteht. Informationen über die umfangreichen Pflichten werden erfahrungsgemäß erst dann eingeholt, wenn es schon zu spät ist. Gerade kaufmännisch und juristisch unerfahrene Geschäftsführer sollten sich bereits im Vorfeld über das übernommene Amt und die damit verbundenen Rechte und Pflichten informieren.

Die wichtigsten Pflichten des GmbH Geschäftsführers sollen im Folgenden kurz angerissen werden.

Allgemeine Pflichten

Neben den allgemeinen Pflichten zur aktiven Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft hat der Geschäftsführer die Pflicht, die Geschäfte nach den Grundsätzen eines »ordentlichen Kaufmanns« zu führen. Ein Verstoß gegen diese äußerst allgemein gehaltene Formulierung löst bereits Haftungsansprüche auf Schadensersatz der GmbH gegen den eigenen Geschäftsführer aus, der dann mit seinem Privatvermögen für



Jürgen Skok

den entstandenen Schaden gerade stehen muss. Persönliche Eigenschaften wie z.B. Alter, Unerfahrenheit, mangelnde Ausbildung des Geschäftsführers sind für die Beurteilung unerheblich. Konkret sind hierunter Fälle zu fassen, in denen der Geschäftsführer z.B. Geschäfte mit unverhältnismäßig hohem Risiko eingetht oder Ware verkauft, obwohl er Kenntnis hat, dass der Abnehmer die Rechnung nicht bezahlen kann.

Besondere Pflichten

Es ist weiter zu beachten, dass der Geschäftsführer zur rechtzeitigen Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer der Mitarbeiter verpflichtet ist. Das Nichtabführen von Sozialversicherungsbeiträgen und/oder Lohnsteuer ist ein Straftatbestand, der mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet werden kann, in besonders schweren Fällen sogar mit Strafen bis zu 10 Jahren. Daneben haftet der Geschäftsführer in Ausnahmefällen sogar für die betrieblich angefallenen Steuern.

Erhebliche Pflichten treffen den Geschäftsführer aber vor allem in der Krise des Unternehmens. So hat dieser den GmbH-Eigentümern anzuzeigen, wenn der Verlust der GmbH mehr als die Hälfte des Stammkapitals beträgt. Auch hier macht sich der Geschäftsführer bei Unterlassen dieser Anzeige strafbar. Aber auch der Geschäftsführer der

GmbH, der als Eigentümer alle Geschäftsanteile besitzt, darf eine Auszahlung an sich selbst nicht ausführen, wenn dadurch das Stammkapital angegriffen würde. Der Geschäftsführer wäre auch für diesen Fall mit seinem Privatvermögen haftbar.

Als allgemein bekannt wird vorausgesetzt, dass der Geschäftsführer unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet ist, den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen. Auch hier macht sich der Geschäftsführer strafbar, wenn dies nicht erfolgt. Sogar fahrlässige Nichtanmeldung ist hier unter Strafe gestellt.

Viel weitreichender ist für den Geschäftsführer allerdings der Aspekt der persönlichen Haftung. Beauftragt der Geschäftsführer nämlich nach Eintritt der Insolvenzzureife der GmbH Leistungen und zahlt Geld z.B. an Lieferanten aus, haftet er persönlich für den Abfluss dieser Beträge. Dies gilt unter Umständen sogar dann, wenn er in seiner Verzweiflung einen Firmensanierer beauftragt, das Unternehmen zu retten und diesem sein Honorar zahlt. In diesem Fall, so der BGH in einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung (II ZR 51/06), sei der Geschäftsführer beweispflichtig, dass diese Maßnahme dazu diene, das Vermögen der GmbH nicht zu schädigen.

Fazit

Die GmbH ist eine bewährte und auch in vielen Fällen sinnvolle Rechtsform, die aber zumindest Grundkenntnisse des Geschäftsführers im kaufmännischen und rechtlichen Bereich voraussetzt, obwohl diese gesetzlich nicht gefordert sind. Umso höher sollte die Eigenmotivation des Geschäftsführers sein, sich bereits zu Beginn seines Amtes über die gesetzlichen Pflichten ausreichend bei seinem Rechtsberater oder auch seiner Industrie- und Handelskammer zu informieren.

info

**Kanzlei Skok GbR
Steuerberater & Rechtsanwalt**

Am Knick 8 – 44534 Lünen

Tel. 0 23 06 / 75 13 00

www.steuerberater-luenen.de

kanzlei@steuerberater-luenen.de